

Begründung der Mehrausgabe in den Haushaltsstellen 28010.67200

Der ehemalige Schulträger Stadt Prenzlau stellte am 23.12.2002 gem. § 142 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 12. April 1996 in der zur Zeit gültigen Fassung den Antrag auf Übernahme der Gesamtschule „Lindenschule“ Prenzlau, der Gesamtschule mit GOST „C. Fr. Grabow“ Prenzlau und der Realschule „Ph. Hackert“ Prenzlau zum 01.01.2003 in die Trägerschaft des Landkreises Uckermark. Mit Beschluss des Kreistages (DS Nr.: 07/2003) vom 12.02.2003 wurde dem Schulträgerwechsel zum frühestmöglichen Zeitpunkt und somit ab 01.07.2003 zugestimmt.

Dementsprechend nahm der Schulträger Landkreis Uckermark die gesetzlich vorgegebene Schulträgeraufgaben ab dem 01.07.2003 wahr. Vermögensrechtliche Rechte und Pflichten nach BbgSchulG traten in Kraft.

Der Antragstellung der Stadt Prenzlau vom 23.10.2003 auf Erstattung der Schulkosten für die Schüler aus dem Hoheitsgebiet der Stadt Prenzlau für die 3 weiterführenden allgemeinbildenden Schulen für den Zeitraum vom 01.01.2003 - 30.06.2003 ist nach abschließender Prüfung unter Beachtung der Rechtmäßigkeit zu entsprechen.

Mittel stehen in den Unterabschnitten 28160, 28170 und 28180 der 3 genannten Schulen zur Verfügung, da die Planungen für 2003 auf einer ganzjährigen Grundlage in Erwartung dieser Forderungen von Seiten der Stadt Prenzlau erfolgten.

Aus haushaltstechnischen und –rechtlichen Gründen ist aber dennoch diese Ausgabenhöhe durch den Kreistag zu bestätigen. In Abstimmung mit dem Amt für Finanzen und Service sind die Ausgaben nach der Haushaltssystematik dem Unterabschnitt 28010 – Gesamt- und Realschulen zuzuordnen.